



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS Ökumenische Diakoniestation Friedrichsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ökumenische Diakoniestation Friedrichsdorf e. V.“, im Folgenden kurz **Förderverein** genannt.
2. Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Nummer VR 1004 eingetragen.
3. Der Sitz des Fördervereins ist Friedrichsdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Ökumenischen Diakoniestation Friedrichsdorf“.

Diese Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- die Kostenübernahme für den Einsatz von Mitbürgerinnen und Mitbürgern in betreuenden Diensten bei der Diakoniestation Friedrichsdorf auf Honorarbasis und ggf. für deren Aus- und Fortbildung.
- sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Mitgliedschaft im Förderverein und/oder die Unterstützung der Diakoniestation in Friedrichsdorf zu gewinnen.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Kündigung, Liquidation oder Ausschluss.
4. Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 24,00 im Jahr.

§ 4 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Fördervereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Fördervereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens 3 Beisitzer/-innen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
3. Der/die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgabe des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kommissarisch. Dies gilt nicht für ausscheidende Beisitzer/-innen.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins.
2. Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Förderverein und ggf. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Vertretung des Fördervereins in der Öffentlichkeit.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn unter Angabe von Gründen
 - a) mindestens 1/10 der Mitglieder des Fördervereins eine Einberufung beantragt
 - b) der Vorstand dies beantragt
 - c) wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende des Fördervereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung des letzten Jahres wird grundsätzlich zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder versendet.

§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

1. Den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
2. Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeister(s)in, des/der Schriftführer(s)in und der Beisitzer. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt. Eine Wahl in Abwesenheit des/der zu Wählenden ist möglich, wenn eine Zustimmungs- und Annahmeerklärung in schriftlicher Form vorliegt, die dem Versammlungsprotokoll beizufügen ist.
3. Über Änderung des Mitgliedsbeitrages zu entscheiden.
4. Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 10 Auflösung

1. Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Diakoniestation Friedrichsdorf oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Friedrichsdorf, den 01. August 2017

Erika Becker
Schriftführerin

Claus Ramm
Vorsitzender

Stand: 01. August 2017